

Nachfolgend möchten wir Sie bezüglich Ihrer Kassenführung aus aktuellem Anlass (verschärfte Prüfung durch die Finanzverwaltung) auf Folgendes hinweisen:

Der Bundesfinanzhof (höchstes Finanzgericht in Deutschland) hat mit Urteil entschieden, dass bereits formale (keine tatsächlichen) Fehler im EDV-System bzw. in Papierform das Finanzamt ermächtigen **Zuschätzungen in Höhe von bis zu 10% vom bisherigen Umsatz** (nicht Gewinn!!) vorzunehmen! Daher werden nachfolgend die wichtigsten (nicht abschließend) formellen Voraussetzungen nochmals genannt:

- Für jeden Betrieb ist eine getrennte eigene Kasse (kassensturzfähig) zu führen
- Bei elektronischer Kasse sind alle **Z-Bons** täglich und monatlich (dauerhaft lesbar) digital **und** in Papierform aufzubewahren
- Z-Bons müssen neben den formalen Positionen, die Umsätze nach Steuersatz/Warengruppe, Stornos, Trainingskellner und die Zahlungsart (bar / EC / sonstige / Gutschein) enthalten
- Gutscheinlisten sollten laufend geführt werden
- Elektronischer Zugriff (Auswertung mit Einzeldaten) auf die elektronische Kasse muss gewährleistet sein und die alten Datenbestände müssen zehn Jahre vorgehalten werden.
- Bei elektronischen Kassen sind die Betriebsanleitung sowie alle unveränderbaren Programmierprotokolle ( Ursprungsprogrammierung und Änderungen z.B. Preise, neue Mitarbeiter, etc.) aufzubewahren
- Das Kassensystem darf nachträglich nicht veränderbar sein!
- Die Nutzung der Taste Trainingskellner, Storno, Abbruch ist mit Vorsicht zu benutzen und nach Möglichkeit zu dokumentieren
- Kassensturz (rechnerische Kontrolle mit dem tatsächlichen Kassenbestand) muss täglich erfolgen und untätig stets möglich sein- ab 2018 Prüfung durch Finanzamt.
- Die Führung von täglichen Zählprotokollen wird empfohlen
- Ein Minus kann niemals in der Kasse vorkommen
- Es gilt der Grundsatz der Einzelaufzeichnung, das heißt es ist möglichst unter Benennung des Kunden (Name, Adresse) sowie der erstellten Leistung aufzuzeichnen (Ausnahme nur sehr selten) – Übernahme Einzelwerte in Buchhaltung
- Umsätze sind täglich getrennt nach Steuersätzen zu erfassen
- Einnahmen und Ausgaben sind täglich aufzuzeichnen

- Entnahmen und Einlagen sowie Bankeinzahlungen und Übertragungen in andere Systeme z.B. Tresor sind laufend und täglich zu erfassen
- Die Kasse muss täglich gezählt werden – Zählprotokoll ist nicht Pflicht aber sinnvoll.
- Querprüfungen müssen logisch und nachprüfbar sein anhand von Lieferantenrechnungen u. Umsätzen, so muss die Wareneinsatzquote zu den Umsätzen und Einkäufen passen. Ebenso ist es denkbar, dass Prüfungen bei Lieferanten die Kontrolle zur Folge haben ob alle Eingangsrechnungen bei Ihnen erfasst wurden.
- Gegebenenfalls sind Abfallentsorgungen von Produkten, z.B. wegen Ablauf des Haltbarkeitsdatums oder sonstigen Gründen oder kostenlose Zugaben an Kunden/Geschäftspartner zu dokumentieren.
- Kassensbücher müssen handschriftlich erfasst werden bzw. durch eine elektronische Registrierkasse (inkl. Betriebsausgaben, Entnahmen, Bankeinzahlungen). Die Führung ausschließlich durch Excel Listen (Vorsicht bei DATEV Excel Kasse – diese ist nicht ordnungsgemäß!) ist formell nicht korrekt und kann widerrufen werden.
- Kassendaten müssten täglich unveränderbar festgeschrieben werden
- Ab 2015 ist eine Verfahrensdokumentation erforderlich (Betriebsanleitung plus kurze Erläuterung der betrieblichen Vorgehensweise)
- Ab 2018 sind Testkäufe durch Prüfer inkognito rechtlich erlaubt, ebenso wird es unangekündigte Überprüfungen der Kasse (Kassennachschau) mit der Überprüfung der Kassensurzfähigkeit geben. Zukünftig ist jedem Kunden ein Kassenschein auszuhändigen.

#### Was prüft das Finanzamt insbesondere? Z.B.,

Hohe Kassenbestände, Lückenhafte Rechnungsnummern, Rechnungen von Scheinfirmen, stets glatte Beträge, fehlende Tage, sind ausreichende Entnahmen für das private Leben vorhanden, Rohgewinnaufschlagsberechnung, Gründe für Stornobuchungen, Anzahl der Stornobuchungen, Abgleich Kalenderdaten bzw. Social Media Einträge mit erfassten Aufzeichnungen, verschwiegene Bankkonten, gibt es Parallelkassen, Einzelaufzeichnungen?

Ein Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten und sei es nur ein formeller Verstoß eröffnet der Finanzbehörde die Befugnis weitere Einnahmen hinzu zu schätzen, die zur Steuererhöhung samt entsprechenden Folgen führen wird. Möglicherweise bar bezahlten

Ausgaben ohne Nachweis der Zahlung und des Zahlungsempfängers können nicht gegengerechnet werden. Je nach Umfang des Verstoßes ist mit strafrechtlichen Folgen zu rechnen.

Die Führung der Kassenaufzeichnung sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung obliegen ausschließlich der Verantwortung des Unternehmers (er haftet auch bei Verstößen durch die Mitarbeiter, wenn er diese nicht nachweisen kann). Eine umfassende Dokumentation von Besonderheiten (Schäden, Verderb, Diebstahl, Ausfallzeiten von Geräten etc.) sowie üblichen Betriebsabläufen (Aufbewahrung alte Preislisten, kostenlose Bewirtungen, Nutzung durch Mitarbeiter usw.) wird dringend angeraten.

Eine Prüfung durch uns im Rahmen der laufenden Buchführung ist nicht möglich und wird nicht durchgeführt, im Falle der separaten Beauftragung können diverse Datenanalyse (BP-Simulation) durchgeführt werden. Möglicherweise können daraus sogar betriebswirtschaftliche Beratungsansätze für Sie abgeleitet werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.